OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604069/9/BMa/TK

Datum:
Linz, 19. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A T, vertreten durch Mag. Dr. G A, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.10.2020, GZ: BHWL/920180008316/20, wegen Übertretung der StVO und des FSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids nach Zitierung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO eingefügt wird: BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 und nach § 5 StVO eingefügt wird: BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, sowie zu Spruchpunkt 2 nach der Zitierung des § 37 Abs. 1 eingefügt wird: BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 und die Zitierung des § 37 Abs. 3 Z 1 FSG entfällt.
Im Übrigen wird die Beschwerde hingegen abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids in Höhe von 320 Euro und zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids in Höhe von 73 Euro (das sind jeweils 20 % der verhängten Strafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 10.05.2020, 15:05 Uhr - 10.05.2020, 15:20 Uhr

Ort: x

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben sich am 10.05.2020 um 17:00 Uhr in S nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: 10.05.2020, 15:05 Uhr - 10.05.2020, 15:20 Uhr

Ort: x, A7, A1, A25, B137, B138.
Siehe Tatbeschreibung der OZ 1.

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:

1. § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 2 StVO
2. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 1 StVO
2.	365,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 196,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.161,50“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Mit Eingabe vom 11.11.2020 hat der Bf dagegen rechtzeitig, anwaltlich vertreten, eine begründete Beschwerde erhoben, die sich inhaltlich ausschließlich auf Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids bezieht. Darin wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass von mehreren Verkehrsteilnehmern angezeigte Fahrverhalten des Bf sei keinesfalls auf eine Alkoholisierung zurückzuführen gewesen. Beim Eintreffen der Polizeibeamten an seinem Wohnort sei sein Pkw bereits längere Zeit auf dem Parkplatz abgestellt gewesen. Er sei erst um 17.00 Uhr erstmals aufgefordert worden, sich einer Atemluftkontrolle zu unterziehen, die er aber berechtigt verweigert habe, denn es sei nicht begründet worden, warum trotz der verstrichenen langen Zeit noch verwertbare Ergebnisse des Atemalkoholtests zu erwarten gewesen wären. So sei er um ca. 14.25 Uhr in S angekommen, um ca. 15.15 Uhr hätten die Polizeibeamten an seiner Türe geläutet und erst um ca. 17.00 Uhr, sohin nach 2,5 Stunden nach Beendigung der Autofahrt sei der Bf zu einem Alkotest aufgefordert worden. Es wurden die Anträge gestellt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sowie eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Als Eventualanträge wurden gestellt, eine bloße Ermahnung zu erteilen und die verhängte Strafe zu mildern.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.04.2021. An dieser haben ein Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeuge wurde Chefinsp. C B einvernommen. Mit Eingabe vom 20.04.2021 wurde eine Kopie eines englischen Führerscheins vorgelegt, wonach dieser von 09.11.2018 bis 05.04.2021 gültig ist. Vom LVwG OÖ wurde zum Aufenthalt des Bf in Österreich am 26.04.2021 eine ZMR- Abfrage durchgeführt.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Erkenntnisses (Weigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt):

Der Bf wurde um ca. 15.37 Uhr bei seinem Wohnhaus von Polizeibeamten kontaktiert, weil Verkehrsteilnehmer ein auffälliges Verhalten des Bf beim Lenken seines Kfz beobachtet haben. Die Polizisten haben einen deutlichen Geruch nach Alkohol beim Bf wahrgenommen und sie haben diesen zur Atemluftmessung mit dem Alkomaten aufgefordert. Der Bf hat zu Menge und Art der konsumierten Getränke keine Angaben gemacht und die Beprobung der Atemluft wurde von ihm verweigert. Die Polizeibeamten sind mit dem Bf zum Posten nach S gefahren und haben ihn dort nochmals um 17.00 Uhr, unter Beiziehung eines Dolmetschers, zur Atemluftmessung mit dem Alkomaten aufgefordert, was dieser wiederum verweigert hatte.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Erkenntnisses (Lenken eines Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ohne gültige Lenkberechtigung):
Der Bf hat anlässlich seiner Überprüfung durch die Polizeibeamten keine gültige Lenkerberechtigung vorgelegt, jedoch auf einen rumänischen Führerschein hingewiesen, den er aber auch nicht vorgelegt hat.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.04.2021 beim LVwG OÖ ist hervorgekommen, dass der Bf im Besitz einer Kopie eines englischen Führerscheins ist. Diese Kopie wurde mit Eingabe vom 20.04.2021 vorgelegt. Der Bf ist seit 25.01.2019 in Österreich durchgehend mit einem Hauptwohnsitz gemeldet.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der zu den Spruchpunkten 1 und 2 des bekämpften Bescheids festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und insbesondere der glaubwürdigen Zeugenaussage des Chefinsp. B in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.04.2021 ergibt. Die Feststellungen hinsichtlich der Kopie des englischen Führerscheins ergeben sich aus der Urkundenvorlage vom 20.04.2021 und jene zur Dauer des Hauptwohnsitzes aus der ZMR-Abfrage vom 26.04.2021. Hinsichtlich der Kopie des englischen Führerscheins kann die Richtigkeit nicht überprüft werden. Gegen die inhaltliche Richtigkeit spricht, dass der Bf anlässlich seiner Betretung am 10.05.2020 angegeben hatte, im Besitz eines rumänischen Führerscheins zu sein und im Beschwerdeverfahren die Kopie eines englischen Führerscheins vorgelegt hatte, wobei üblicherweise ein Führerscheinbesitzer auch in Kenntnis des Ausstellungslandes seiner Lenkberechtigung ist. In diesem Verfahren ist es ausreichend festzustellen, dass die inhaltliche Richtigkeit nicht überprüft werden kann, sodass zugunsten des Bf davon auszugehen ist, dass die vorgelegte Kopie Echtheit und Richtigkeit des englischen Führerscheins bescheinigt.
An der Richtigkeit der Daten hinsichtlich des Hauptwohnsitzes des Bf, die aufgrund der ZMR-Abfrage vom 26.04.2021 ermittelt wurden, besteht kein Grund zu zweifeln.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Folgende Rechtsvorschriften sind für die Entscheidung maßgeblich:

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids:

§ 5 Abs. 2 StVO:
Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids:

§ 23 Abs.1 FSG:
Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind und der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr (16. Lebensjahr im Fall der Klasse A1) vollendet hat. Die Behörde hat auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn sich der Antragsteller nachweislich aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung nicht länger als ein Jahr in Österreich aufhalten wird. Diese Verlängerung ist zu widerrufen, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Verstreichen der genannten Fristen stellt eine Übertretung nach § 37 Abs. 1 dar.

§ 1 Abs. 3 FSG:
Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. .....

§ 37 Abs. 1 FSG:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. .....

3.3.2. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids:

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat es der Bf im Zeitraum zwischen dem Eintreffen der Polizeibeamten bei seinem Wohnhaus um ca. 15.37 Uhr, bereits dort wurde er zum Alkotest aufgefordert, bis zur nochmaligen Aufforderung zur Durchführung einer Beprobung der Atemluft mittels eines Alkomaten, unter Beiziehung eines Dolmetschers um ca. 17.00 Uhr beim Polizeiposten S unterlassen, dieser Aufforderung nachzukommen. Dem Vorbringen der Beschwerde, der Pkw des Bf sei bereits längere Zeit auf seinem Parkplatz an seiner Wohnadresse abgestellt gewesen und er sei erst um ca. 17.00 Uhr erstmals aufgefordert worden, sich einer Atemluftkontrolle zu unterziehen, wird entgegengehalten, dass der Bf von Verkehrsteilnehmern um 15.05 Uhr beim Lenken des Kfz gesehen wurde, die Polizisten bereits um 15.37 Uhr am Wohnort des Bf eingelangt waren und der Bf während der Amtshandlung der Polizisten bereits nach 15.37 Uhr an seiner Wohnadresse aufgefordert wurde, sich einem Alkotest zu unterziehen. Nochmals wurde er unter Beiziehung eines Dolmetscher um 17.00 Uhr zum Alkotest aufgefordert.
Demnach ergibt sich ein zeitlicher Abstand von maximal zwei Stunden zwischen den Beobachtungen der Verkehrsteilnehmer zur Fahrt des Bf mit seinem Kfz und der Aufforderung des Bf zum Alkotest unter Beiziehung eines Dolmetschers um 17.00 Uhr.
Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 28.03.1990, 89/03/0160, ausgesprochen, dass eine Verpflichtung seine Atemluft auf Alkohlgehalt untersuchen zu lassen, auch noch nach Verstreichen von mehr als drei Stunden besteht.
Damit aber hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, im Verfahren nicht hervorgekommen sind. Der Bf hat während des gesamten Verfahrens nicht dargetan, dass ihn an der Begehung der

Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Zumal der Bf der Aufforderung durch die Polizisten sich einem Alkotest zu unterziehen, nicht nachgekommen ist, ist von einer vorsätzlichen Tatbegehung zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids auszugehen.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids:

Weil die Echtheit der Kopie des englischen Führerscheins nicht beurteilt werden konnte, war zugunsten des Bf in diesem Verfahren davon auszugehen, dass dieser Führerschein ihn zum Lenken eines Kfz in Großbritannien legitimiert. Großbritannien war zur vorgeworfenen Tatzeit Vertragspartei des Genfer Abkommens, sodass der englische Führerschein in den Regelungsbereich des § 23 Abs. 1 FSG fällt. Demnach war das Lenken eines Kfz aufgrund dieser Lenkberechtigung nur während der ersten sechs Monate seit Wohnsitzbegründung des Bf in Österreich zulässig und nach Verstreichen der Frist war die englische Lenkberechtigung des Bf nicht mehr in Österreich gültig.
Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz nach der ZMR-Abfrage vom 26.04.2021 in Österreich am 25.01.2019 begründet, sodass seine englische Lenkberechtigung in Österreich nur bis 25.07.2019, nicht aber zur vorgeworfenen Tatzeit am 10.05.2020 gültig war.
Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung begangen.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass Umstände, welche das Verschulden des Bf in diesem Fall ausschließen würden, im Verfahren auch zu diesem Spruchpunkt nicht hervorgekommen sind. Der Bf hat nicht dafür gesorgt, dass er rechtzeitig vor Ablauf der in § 23 Abs. 1 FSG normierten Frist eine gültige Lenkberechtigung erlangt. Damit hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

3.3.4. Zur Strafbemessung wird ausgeführt:

Zu Spruchpunkt 1 und 2 des bekämpften Bescheids:

§ 19 VStG i.d.g.F.:
(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheids soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids:

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 sieht für derartige Übertretungen eine Geldstrafe von 1.600 bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vor.
Eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen erübrigt sich, weil von der belangten Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen ist sehr milde bemessen und kann aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) nicht angepasst werden, sodass die zu Spruchpunkt 1 verhängten Strafen zu bestätigen waren.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids:

Der Strafrahmen gemäß § 37 Abs. 1 ist mit 36 Euro bis 2.180 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Strafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen festgelegt. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsübertretung im Spruch des bekämpften Erkenntnisses auf § 37 Abs. 1 FSG gestützt. Demnach schadet es nicht, dass sie nur hinsichtlich des Strafrahmens auf § 37 Abs. 3 lit 1 FSG Bezug genommen hat. Diesbezüglich konnte eine (einschränkende) Spruchkorrektur vom LVwG vorgenommen werden. Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe wurden der Strafbemessung im behördlichen Verfahren nicht zugrunde gelegt und sind auch im Verfahren vor dem LVwG OÖ nicht zutage getreten.
Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen, die Beschwerde hat dagegen kein Vorbringen erstattet. Die Geldstrafe von 365 Euro wurde im Rahmen des behördlichen Ermessens festgesetzt, beträgt lediglich ca. 16 % der möglichen Höchststrafe und ist damit nicht zu beanstanden.
Die mit 7 Tagen festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe bemessen und begegnet damit keinen Bedenken.

Zu II.: Weil das erstinstanzliche Erkenntnis bestätigt und die Beschwerde abgewiesen wurde, hat der Bestrafte gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Beitrag für das Beschwerdeverfahren von 20 % der jeweils verhängten Strafen zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann